

Havixbeck, **28.03.2025**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen: IV/11
Bearbeiter/in: **Melanie Petermann**
Tel.: **02507/33155**

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	09.04.2025			
2 Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2025			
3 Gemeinderat	08.05.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt gem. § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. den §§ 48 und 89 der Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) die als Anlage 1 beigefügte Stellplatzsatzung inkl. der Sonderregelungen für das „Baugebiet Masbeck“ und den Kernbereich der Gemeinde Havixbeck (vgl. Zone I der Ablösesatzung der Gemeinde Havixbeck vom 05.12.2019, siehe Anlage 2).

Begründung

Der Nachweis von Stellplätzen in der Gemeinde Havixbeck erfolgt bisher auf Grundlage der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW. Zusätzlich hat der Rat der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2019 die Stellplatzablösesatzung beschlossen, die zur Erleichterung von Investitionen und Entwicklungen der Ortskerne Havixbeck und Hohenholte diene. Durch die damalige Novellierung der BauO NRW ist die Rechtsgrundlage für die bisherige Stellplatzablösesatzung entzogen worden (auf die VO/094/2019 und die Niederschriften hierzu sei verwiesen). Die aktuell gültige und rechtskräftige Stellplatzablösesatzung vom 05.12.2019 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 19.12.2019) kann der Anlage 2 entnommen werden.

Neben einer Stellplatzablösesatzung kann eine Kommune ebenfalls eine grundsätzliche Stellplatzsatzung politisch beschließen lassen. Mit der Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 und ihrer Überarbeitung vom 30. Juni 2021 haben die Städte und

Gemeinden in NRW erstmals die Möglichkeit erhalten, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder geschaffen werden. Aus der Neuordnung der landesweiten Stellplatzregelungen erwachsen für die Kommunen sowohl Möglichkeiten als auch Pflichten. Durch die Ermächtigung zum Erlass einer örtlichen Stellplatzsatzung besteht die Chance, Einfluss auf die Ausgestaltung von Bauvorhaben, auf die städtebauliche Entwicklung und auf die verkehrliche Entwicklung zu nehmen. Eigene kommunale Stellplatzsatzungen erhalten dabei im Vergleich zur landesweit einheitlichen, seit 1. Juli 2022 gültigen Stellplatzverordnung NRW einen besonderen Stellenwert: Sie ermöglichen es, die Stellplatzregelungen differenziert auf örtliche Gegebenheiten und kommunale Entwicklungsstrategien auszurichten. Die Stellplatzsatzung kann so als Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements genutzt werden. Zugleich geht mit der Satzungsermächtigung aber auch die Verantwortung einher, eigene Regelungen zu erstellen und in der Praxis anzuwenden.

Der zur Verfügung stehende Parkraum und die Regeln, nach denen er genutzt werden kann, haben generell großen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen. Ein großzügiges Parkraumangebot, das frei von allen genutzt werden kann, schafft einen Anreiz zur Pkw-Nutzung; dabei ist es in der Praxis für die Verkehrsteilnehmer*innen nahezu unerheblich, ob das Parkraumangebot im öffentlichen oder privaten Raum bereitgestellt wird. Umgekehrt haben ein mengenmäßig beschränktes Parkraumangebot und die Bewirtschaftung von Parkraum (z. B. Parkdauerbeschränkung, Erhebung von Parkgebühren, Beschränkung auf bestimmte Nutzerkreise) eine steuernde Wirkung auf das Kfz-Aufkommen: Wer sich nicht sicher sein kann, nahe dem Ziel einen (kostenlosen) Stellplatz zu finden, weicht unter Umständen auf andere Verkehrsmittel aus oder steuert andere Ziele an.

Instrumente des kommunalen Parkraummanagements stellen das Stellplatzangebot (Anzahl der Stellplätze) und die Parkraumbewirtschaftung (Nutzungsregeln) dar. Im öffentlichen Raum wird das Stellplatzangebot durch Bebauungspläne und das Straßenverkehrsrecht geregelt, im privaten Raum durch Stellplatzsatzungen. Die Parkraumbewirtschaftung wird im öffentlichen Raum ebenfalls durch das Straßenverkehrsrecht geregelt.

Das Parkraummanagement ist ein wichtiges Handlungsfeld der Verkehrsplanung und des kommunalen Mobilitätsmanagements. Dabei stehen den Kommunen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Wie viele Stellplätze im privaten Raum beim Neu- und Umbau von Gebäuden hergestellt werden, regelt die Stellplatzsatzung. Dagegen besteht bei Bestandsgebäuden keine Handhabe für die Kommune, den nachträglichen Bau neuer oder den Einzug baulich vorhandener Stellplätze durchzusetzen.

Für das Gemeindegebiet von Havixbeck wurde bisher keine Stellplatzsatzung erstellt, die Regelungen der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) und seine Anlage finden in der Praxis Anwendung (online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20283&vd_back=N287&sg=0&menu=0). Die Anwendung der StellplatzVO NRW ist gängige Praxis und kann grundsätzlich aus Sicht der Gemeindeverwaltung beibehalten werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Richtzahltablelle kann einen direkten Einfluss auf die Wahl der Verkehrsmittel haben und damit eine Veränderung des Modal Split mit einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs bewirken. Darüber hinaus ist die Verankerung der Elektromobilität in einer gemeindlichen Satzung ein wichtiger Baustein zur Vorbeugung eines offiziellen Klimanotstandes.

Daher sollten für folgende zwei Bereiche im Rahmen dieser Satzung Sonderregelungen getroffen werden:

Das **Baugebiet Masbeck**, welches sich aktuell im Rahmen der Bauleitplanung noch im laufenden Verfahren befindet, stellt mit seiner Größe und zentralen Lage zwischen dem Bahnhof und dem Siedlungsbereich der Gemeinde Havixbeck die einmalige Chance dar, ein nachhal-

tiges, zukunftsorientiertes, klimafreundliches und auf die Wünsche der Bürgerschaft angepasstes Baugebiet zu entwickeln. Mit der Entwicklung des Wohnquartiers ergibt sich die Chance, neue Standards für „grünes Wohnen“ in Havixbeck zu setzen. Aus diesem Anspruch ergeben sich im Entwurf nicht nur eine optimale Versorgung der Wohnungen mit privaten und gemeinschaftlichen Grünräumen, sondern auch neue Maßstäbe in Bezug auf Klimaschutz, Mobilität und Dichte im ländlichen Raum.

Im **Kernbereich** von dem Gemeindegebiet von Havixbeck ist ein hoher Parkdruck festzustellen (Zone I der Stellplatzablösesatzung, Anlage 2). Die begrenzte Anzahl an öffentlich verfügbaren Stellplätzen führt zu einer erheblichen Konkurrenz um Parkraum, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Aufenthaltsqualität und den fließenden Verkehr hat. Auch in dem neuen Wohngebiet „Baugebiet Masbeck“ wird im Sinne der Nachhaltigkeit angestrebt, den PKW-Besatz durch Sharing-Angebote und andere Mobilitätskonzepte möglichst gering zu halten.

Durch die in Anlage 1 dargestellte Stellplatzsatzung soll sichergestellt werden, dass bei Neubau-, Um- und Erweiterungsvorhaben eine angemessene Anzahl an Stellplätzen auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen wird. Dies trägt dazu bei, die öffentliche Verkehrsfläche zu entlasten und die Erreichbarkeit von Wohn- und Geschäftsbereichen zu verbessern.

Zudem unterstützt die Satzung die Zielsetzungen der gemeindlichen Verkehrsplanung, indem sie eine geordnete Entwicklung fördert und Anreize für alternative Mobilitätsformen, wie den öffentlichen Nahverkehr und den Radverkehr, setzt. Durch eine bedarfsgerechte Stellplatzregelung wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohner, Gewerbetreibenden und Besucherinnen und Besucher geschaffen, um die Lebens- und Wirtschaftsqualität im Kernbereich der Gemeinde langfristig zu sichern.

Die Einführung einer Stellplatzsatzung ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und zur Entlastung des öffentlichen Parkraums in der Gemeinde Havixbeck.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

gez. Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Stellplatzsatzung (nur im RIS)

Anlage 2: Stellplatzablösesatzung vom 05.12.2019 (nur im RIS)